

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1958

Nummer 115

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:  
Bek. 25. 9. 1958, Öffentliche Sammlung „Friedlandhilfe e. V.“.  
S. 2297.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht:

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft:  
Gem. RdErl. 27. 9. 1958, Leitung bei Waldbränden. S. 2297.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 25. 9. 1958, Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 32 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 26 BVG (Arbeits- und Berufsförderung); hier: Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung mit den Hauptfürsorgestellen, Fürsorgestellen und Arbeitsämtern. S. 2298.

RdErl. 26. 9. 1958, Gewerbliches Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen; hier: Volksbelustigung. S. 2311.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Bek. 26. 9. 1958, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 2312.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Öffentliche Sammlung „Friedlandhilfe e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 25. 9. 1958 —  
I C 4/24 — 12.69

Der Friedlandhilfe e. V. in Friedland habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom **1. 10. — 31. 12. 1958** eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Versendung von Spendenbriefen,
- Spendenaufrufe im Film, im Rundfunk und in der Presse.

— MBl. NW. 1958 S. 2297.

### C. Innenminister

#### III. Kommunalaufsicht

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### IV. Forst- und Holzwirtschaft

#### Leitung bei Waldbränden

Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 2119/58 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV C 1 — 1776/58 v. 27. 9. 1958

Der Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 3/286/1260/54 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV B 3 Tgb.Nr. 1179 II v. 13. 5. 1954 (MBI. NW. S. 847) wird unter Hinweis auf Nr. 22 Buchst. d) des RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1958 — III A 1970/58 (MBI. NW. S. 2185) aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden,  
Forstbehörden,  
Landesfeuerwehrschule.  
— MBl. NW. 1958 S. 2297.

### G. Arbeits- und Sozialminister

#### Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 32 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

#### in Verbindung mit § 26 BVG

#### (Arbeits- und Berufsförderung);

hier: Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung mit den Hauptfürsorgestellen, Fürsorgestellen und Arbeitsämtern

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 9. 1958 —  
II B 2 — 4201 — 78/58  
IV A 1 — 5300.1

Nach § 30 Abs. 1 BVG i. d. F. v. 6. Juni 1956 (BGBl. I S. 469) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, wobei seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen in ihren Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Die MdE ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen oder nachweislich angestrebten Beruf besonders betroffen wird, es sei denn, daß zumutbare arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 BVG einen Ausgleich bieten.

Um § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG durchführen zu können, sind die Versorgungsämter auf die Mitarbeit der Landschaftsverbände (Hauptfürsorgestellen für Kb. und Kh.), Landkreise und kreisfreie Städte (Fürsorgestellen für Kb. und Kh.) und Arbeitsämter angewiesen. Das als Anlage beigefügte Formblatt BV 04/494 soll die Zusammenarbeit der Versorgungsämter mit den vorgenannten Stellen erleichtern. Dabei ist im einzelnen wie folgt zu verfahren:

- Beantragt ein Beschädigter erst malig Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so ist dem Antragsteller im Zuge der vom Versorgungsamt von Amts wegen anzustellenden Ermittlungen (s. u. a. §§ 12—21 VfG) auch der Fragebogen (Formblatt BV 44/4560) über seinen beruflichen Werdegang zur Ausfüllung zu übersenden. Nach Wiedereingang ist an Hand dieses Fragebogens sowie des übrigen gesamten Akteninhalts einschließlich der ärztlichen Begutachtungen zu

Anlage

prüfen, ob der Antragsteller durch die Art der festgestellten Gesundheitsstörungen als Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG in seiner Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG „besonders betroffen“ ist. Dabei sind insbesondere auch die Verwaltungsvorschriften Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a, b und c zu §§ 29, 30 BVG zu beachten.

1. Liegen hiernach die Voraussetzungen für eine Erhöhung der MdE wegen besonderen beruflichen Betroffenseins im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG nicht vor, ist die Bewertung der MdE nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 1 BVG vorzunehmen.
  2. Ist dagegen der Antragsteller in der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG besonders betroffen, ist unter Berücksichtigung dieses Umstandes — entgegen meinem Erl. v. 20. 3. 1957 — n. v. — II B 2 — 9432 (18/57), der insoweit aufgehoben wird — die MdE festzusetzen und ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Bei der Festsetzung des Grades der MdE sind die Gesamtumstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Von einer etwa schematischen Erhöhung um nur 10 v.H. ist abzusehen.
  3. Nach Erteilung dieses Bescheides ist von den Versorgungsämtern unter Beteiligung ihrer ärztlichen Aufgabengebiete in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob die Höherbewertung der MdE infolge der besonderen beruflichen Betroffenheit durch „zumutbare arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 BVG“ ausgeglichen werden kann. Für die Entscheidung dieser Frage, die wohlwollend geprüft werden soll, sind die Verwaltungsvorschriften Nr. 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Nr. 5 und 6 zu § 32 BVG sinnengemäß anzuwenden.
  4. Ergibt die Prüfung, daß dem Beschädigten arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 BVG nicht zugemutet werden können, ist diese Feststellung in einem — vom zuständigen Dezernenten zu unterschreibenden — mit Begründung versehenen Aktenvermerk festzuhalten. In diesen Fällen verbleibt es alsdann bei der bereits im Bescheid unter Berücksichtigung der besonderen beruflichen Betroffenheit festgesetzten Höhe der MdE.
  5. Ist es dagegen zweifelhaft, ob durch arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 BVG ein Ausgleich geschaffen werden kann, ist der zuständigen Fürsorgestelle das Formblatt BV 04/494 zuzuleiten.
- Die Fürsorgestelle stellt sodann in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Arbeitsamt Ermittlungen an, ob die Voraussetzungen für die Einleitung berufsfördernder Maßnahmen nach § 26 BVG vorliegen.
6. Sind Fürsorgestelle und Arbeitsamt übereinstimmend der Auffassung, daß Berufsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 26 BVG nicht in Frage kommen, sendet die Fürsorgestelle das Formblatt ausgefüllt an das Versorgungsamt zurück. Einer besonderen Entscheidung der Hauptfürsorgestelle bedarf es in diesem Falle nicht. Hat der Beschädigte ausdrücklich einen Antrag auf Einleitung von arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen nach § 26 BVG gestellt, dann regelt sich das weitere Verfahren nach Nr. 8 dieses RdErl.
  7. Das Versorgungsamt stellt auf Grund der negativen Stellungnahmen der Fürsorgestelle und des Arbeitsamtes fest, daß die Voraussetzungen für die Einleitung von Berufsförderungsmaßnahmen nicht vorliegen, und entscheidet darüber, ob die Höherbewertung der MdE belassen werden kann. Sofern Berufsförderungsmaßnahmen nur deshalb nicht eingeleitet werden können, weil der Beschädigte sie ablehnt, ist die Höherbewertung der MdE rückgängig zu machen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund einer versorgungsärztlichen Begutachtung festgestellt ist, daß die vorgesehenen Maßnahmen nicht zumutbar sind.
  8. Gehen die Auffassungen der Fürsorgestelle und des Arbeitsamtes darüber, ob berufsfördernde Maßnahmen in Betracht kommen, auseinander oder stellt der Beschädigte während dieses Ver-

fahrens einen Antrag auf Einleitung von arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen, führt die Fürsorgestelle die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle herbei. Letztere teilt ihre Entscheidung dem Versorgungsamt mit bzw. über sendet eine Abschrift ihres dem Antragsteller erteilten Bescheides dem Versorgungsamt. Nach Eingang dieser Entscheidung hat das Versorgungsamt wie folgt zu verfahren:

- a) Lehnt die Hauptfürsorgestelle die Einleitung berufsfördernder Maßnahmen nach § 26 BVG ab, entscheidet das Versorgungsamt gemäß Nr. 7.
  - b) Hält die Hauptfürsorgestelle die Voraussetzungen für die Einleitung von Berufsförderungsmaßnahmen für erfüllt, ist das Ergebnis der von der Hauptfürsorgestelle auszuführenden weiteren Maßnahmen abzuwarten und alsdann nach § 62 BVG ggf. das Erforderliche zu ver anlassen.
  9. Können die eingeleiteten Berufsförderungsmaßnahmen nicht zum Abschluß gebracht werden, unterrichtet die Hauptfürsorgestelle unter Angabe der Gründe unverzüglich das Versorgungsamt. Sind die Gründe für die vorzeitige Beendigung der Berufsförderungsmaßnahmen von dem Beschädigten nicht zu vertreten, so bestehen keine Bedenken, wenn das Versorgungsamt die bereits festgesetzte Höherbewertung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit auch für die Zukunft anerkennt.
- Werden die von der Hauptfürsorgestelle eingeleiteten Berufsförderungsmaßnahmen aus von dem Beschädigten zu vertretenden Gründen unterbrochen, ist die MdE von diesem Zeitpunkt ab nach § 62 BVG neu festzusetzen.
- II. Beantragt ein Beschädigter, der als Versorgungsbe rechtigter bereits anerkannt ist, die Höher bewertung seiner MdE infolge beruflichen Betroffenseins, so gilt folgendes:
  1. Ergibt sich aus den Versorgungsakten und dem dem Versorgungsberechtigten erteilten Bescheid, daß eine Überprüfung der MdE unter dem Gesichtspunkt des besonderen beruflichen Betroffenseins bereits erfolgt ist, ist der Beschädigte auf die bindende Wirkung dieses Bescheides zu ver weisen.
  2. Ist dem Beschädigten ein Bescheid darüber, ob er in seinem Beruf gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG besonders betroffen ist, bisher nicht erteilt worden, oder wird festgestellt, daß sich die beruflichen Verhältnisse des Antragstellers inzwischen zu seinem Nachteil wesentlich geändert haben, ist entsprechend den Ausführungen unter Ziff. I 1 bis 9 zu verfahren.
  3. In den Fällen, in denen auf Grund einer Nach untersuchung und des dabei festgestellten ärztlichen Untersuchungsergebnisses eine Herabsetzung der MdE zu erfolgen hat, haben die Versorgungsämter vor der Herabsetzung der MdE zu prüfen, ob der Beschädigte beruflich besonders betroffen ist. Ergibt diese Prüfung, daß die Voraussetzungen für eine Erhöhung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit des Beschädigten im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG weder früher vorgelegen haben noch im jetzigen Zeitpunkt vorliegen, ist die Bewertung der MdE nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BVG) vorzunehmen. Der Neufeststellungsbescheid kann sofort erteilt werden.
- Wurde in einem früheren Bescheid bereits anerkannt, daß der Beschädigte in seinem Beruf im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG besonders betroffen ist, oder ist nach Prüfung der Unterlagen ein besonderes berufliches Betroffensein nunmehr gegeben, ist entsprechend der Ziff. I 2 bis 9 zu verfahren und je nach dem Ergebnis der Prüfung ggf. ein weiterer Neufeststellungsbescheid nach § 62 BVG zu erteilen. Dabei ist die Verwaltungsvorschrift Nr. 1 Abs. 4 zu § 62 BVG zu beachten.

4. Bei der Prüfung der Frage, ob Beschädigten ein Anspruch auf Ausgleichsrente gemäß § 32 Abs. 1 BVG zusteht, weil sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur im beschränkten Umfange ausüben können, haben die Versorgungssämter zu beachten, daß nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 4 Abs. 3 zu § 32 BVG die Möglichkeiten der Berufsfürsorge und der Maßnahmen nach dem Schwerbeschädigungsgesetz voll ausgeschöpft werden müssen. Darüber hinaus ist nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 Abs. 1 zu § 32 BVG zu prüfen, ob der Beschädigte ohne sein Verschulden gehindert ist, eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben oder höhere Einkünfte zu erzielen.

Auch hierbei sind die Versorgungssämter auf die Mitarbeit der Hauptfürsorgestellen, Fürsorgestellen und Arbeitsämter angewiesen. Für das Verfahren sind insoweit sinngemäß die Bestimmungen dieses RdErl. anzuwenden.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 2. 1958 — n. v. — II B 2—4201 (9432) — 20/58.

An die Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung, Landschaftsverbände, Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten, den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen.

**Versorgungsamt** .....

R. ..... Grdl. Nr. .....

....., den ..... 195.....

An den  
Herrn Oberstadtdirektor — Oberkreisdirektor  
Fürsorgestelle für Kb und Kh

**Betr.: Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG in Verbindung mit § 26 BVG (Arbeits- und Berufsförderung)**

für ..... geb. ....  
wohnhaft in .....

Als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG ist anerkannt:

MdE ..... v. H. Zeitpunkt der Schädigung .....

Zur Prüfung der Voraussetzungen im Sinne der §§ 26 und 30 des Bundesversorgungsgesetzes bitte ich, die nachstehenden Fragen (1—4) zu beantworten und alsdann die Stellungnahme des Arbeitsamtes zu den Fragen 5—8 einzuholen.

I. A.

### **Von der zuständigen Fürsorgestelle zu beantworten**

1. Kann der Beschädigte trotz der anerkannten Kriegsbeschädigung oder ihrer Folgen seinen vor der Schädigung ausgeübten bzw. angestrebten Beruf oder einen diesem verwandten Beruf noch ohne wesentliche Einschränkung ausüben? ja — nein

Begründung: .....

2. Übt der Beschädigte zur Zeit eine Tätigkeit aus?

Wenn ja, welche? .....

Wenn nein, Begründung: .....

3. a) Ist der Beschädigte grundsätzlich bereit, an einer Maßnahme der Arbeits- und Berufsförderung teilzunehmen? ja — nein

Begründung: .....

- b) Ist er hierzu in der Lage? ja — nein

Begründung: .....

- #### 4. Welche Berufsausbildung strebt der Beschädigte an?

Der Oberstadtdirektor — Oberkreisdirektor  
Fürsorgestelle für Kb und Kh

, den 195.....

**Urschriftlich**

dem Herrn Direktor des Arbeitsamtes

mit der Bitte um zuständige Erledigung übersandt.

.....  
(Unterschrift)

**Vom zuständigen Arbeitsamt zu beantworten**

5. Stellungnahme zur Frage 1:

.....  
.....  
.....

6. Stellungnahme zu Frage 3a) (nach Aufklärung über die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Arbeits- und Berufsförderung):

.....  
.....  
.....

7. Können Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung durchgeführt werden, die den Beschädigten befähigen, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten zu behaupten (vgl. § 5, DVO zu § 26 BVG)? ja — nein

**Begründung bzw. vorgeschlagene Maßnahmen:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

8. Stehen andere Gründe — ungeachtet der Auswirkungen der anerkannten Kriegsbeschädigung — einer Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Beschädigten entgegen?  
(Z. B. sonstige Leiden, ungünstige Wohnlage, fehlende Verkehrsverbindung, mangelnde prothetische Versorgung, fehlende technische Arbeitshilfen)

.....  
.....  
.....  
.....

## Der Direktor des Arbeitsamtes

....., den ..... 195.....

## **Urschriftlich**

dem Herrn Oberstadtdirektor — Oberkreisdirektor  
Fürsorgestelle für Kb und Kh

nach Erledigung zurückgesandt.

Im Auftrage:

**Gewerbliches Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen; hier: Volksbelustigungen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 9. 1958 — III B 5 — 8340 (III B 74/58)

Es sind Zweifel entstanden, ob bei Volksbelustigungen das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörden bedarf und ob ggf. hierfür Verwaltungsgebühren zu erheben sind. Ich weise hierzu auf folgendes hin:

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Ladenschluß v. 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) war bei Volksbelustigungen das gewerbliche Feilbieten von Waren während der allgemeinen Ladenschlußzeiten an Sonn- und Feiertagen auf Grund von § 55 a der Gewerbeordnung (GewO) und an Werktagen auf Grund von § 23 der Arbeitszeitordnung (AZO) v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde zulässig.

Durch § 20 des Gesetzes über den Ladenschluß werden die für Verkaufsstellen geltenden Ladenschlußvorschriften auf das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen ausgedehnt. Insoweit ist der ambulante und der im Umherziehen ausgeübte Handel hinsichtlich der Verkaufszeiten dem stationären Handel gleichgesetzt. Eine generelle Ausnahme hiervon enthält § 20 Abs. 1 Satz 1 im zweiten Halbsatz des Gesetzes über den Ladenschluß. Aus dieser Vorschrift ist zu entnehmen, daß das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang von Volksbelustigungen zulässig ist, wenn die Volksbelustigungen den Vorschriften des Tit. III der Gewerbeordnung unterliegen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt worden sind. Diese Genehmigung muß für die einzelnen, den Charakter der Veranstaltung als einer Volksbelustigung bestimmenden Einrichtungen (Karussell, Schiffschaufel) erteilt worden sein (§§ 33 b, 60 a GewO). Einer besonderen Genehmigung für den ambulanten und im Umherziehen ausgeübten Handel im Zusammenhang mit derartigen Volksbelustigungen bedarf es nicht. § 55 a GewO ist insoweit durch die in § 20 des Gesetzes über den Ladenschluß getroffene Regelung gegenstandslos geworden; § 23 AZO ist durch § 31 des Gesetzes über den Ladenschluß aufgehoben worden.

Bei Jahrmärkten oder Märkten im Sinne des § 70 GewO richtet sich der Verkauf nach den von den Marktbehörden getroffenen Anordnungen. Auch insoweit ist eine Genehmigung nach § 55 a nicht erforderlich.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An

- a) die Regierungspräsidenten,
  - b) die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden,
  - c) die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
  - d) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
- nachrichtlich —

— MBl. NW. 1958 S. 2311.

**Notiz**

**Beiträge zur Statistik  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 26. 9. 1958 — I C 4/12—11.17

Bei dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

- Heft 87 Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der Gesamterhebung 1957  
Bezugspreis: DM 1,—
- Heft 88 Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisse der schulstatistischen Erhebung vom 15. Mai 1957  
Bezugspreis: DM 2,90
- Heft 89 Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1956  
Bezugspreis: DM 5,—
- Heft 90 Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1957  
Bezugspreis: DM 2,50
- Heft 91 Die Industrie Nordrhein-Westfalen, Jahreszahlen 1953—1957  
Bezugspreis: DM 2,30
- Heft 92 Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1956  
Bezugspreis: DM 3,75
- Heft 93 Einkommen und Verbrauch in nordrhein-westfälischen Haushaltungen 1950—1956, Ergebnisse der Statistik von Wirtschaftsrechnungen  
Bezugspreis: DM 2,50
- Heft 94 Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 31. März 1958  
Bezugspreis: DM 2,50
- Heft 95 Das lohnsteuerpflichtige Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1955  
Bezugspreis: DM 1,60

Die Veröffentlichungen sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1958 S. 2312.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)